

Änderung des Mehrwertsteuersatzes per 1. Januar 2011

Per **1. Januar 2011** wird der Mehrwertsteuersatz angepasst. Folgendes gilt **ab sofort** zu beachten:

1. Erhöhung der Steuersätze

Für Leistungen ab dem 1. Januar 2011 ändern sich die Steuersätze wie folgt:

	neu	bisher
Normalsatz	8,0%	7,6%
Reduzierter Satz	2,5%	2,4%
Sondersatz	3,8%	3,6%

Die **Saldosteuersätze** ändern sich teilweise ebenfalls:

neu	bisher	neu	bisher
0,1%	0,1%	3,7%	3,5%
0,6%	0,6%	4,4%	4,2%
1,3%	1,2%	5,2	5,0%
2,1%	2,0%	6,1%	5,8%
2,9%	2,8%	6,7%	6,4%

2. Zeitpunkt der Leistung bestimmt den Steuersatz

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt resp. der Zeitraum der **Leistungserbringung**. Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallenden Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Beispiel:

Leistung vom 01.07.2010 – 31.12.2010	Fr. 400.00	7,6%	Fr. 430.40
Leistung vom 01.01.2011 – 30.06.2011	Fr. 400.00	8%	Fr. 432.00
Total Rechnungsbetrag			Fr. 862.40

Um dies zu vermeiden, können auch zwei separate Rechnungen gestellt werden.

Achtung:

Weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung ist für den Steuersatz relevant.

3. Ab dem 3. Quartal 2010 kann bereits zu neuen Sätzen abgerechnet werden

Ab dem MWST-Abrechnungsformular des 3. Quartals 2010 müssen die steuerbaren Leistungen nach Steuersätzen getrennt (bisher/neu ab 01.01.2011) ausgewiesen werden.

Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein.

Achtung:

Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

4. Hinweise bei Offerten

Bei Offerten wird empfohlen, den folgenden Hinweis anzubringen:

Sofern die Leistung erst ab 1. Januar 2011 erfolgt, wird infolge Steuersatzerhöhung ab 1. Januar 2011 der erhöhte MWST-Beitrag zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vorsteuerabzug

Die vom Leistungserbringer effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden. Erhält der Leistungsempfänger im Jahr 2010 eine zum Satz von 8% fakturierte Leistung, darf er Vorsteuer von 8% abziehen.

Wird eine Steuersatzdifferenz mit Hinweis auf die erste Rechnung mit falschem (nicht mehr gültigem) Steuersatz nachfakturiert, kann der Rechnungsempfänger auch hierfür den Vorsteuerabzug vornehmen.

Wird die Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnet, ist speziell auf die korrekte Anwendung der Steuersätze zu achten.

Bezugsteuer

Leistungen über den 31. Dezember 2010 hinweg, welche der Bezugsteuer unterliegen, können nur pro rata temporis aufgeteilt werden, wenn der ausländische Leistungserbringer den auf das Jahr 2010 entfallenden Leistungsteil gesondert fakturiert oder separat ausweist.

Entgeltsminderung

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte) sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren, sofern Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 betroffen sind.

Achtung:

Eine Gesamtverrechnung mit dem alten Mehrwertsteuersatz über das Jahresende führt zu einer höheren nicht rückforderbaren Mehrwertsteuerbelastung